

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Georg Walter Vincent Wiese von

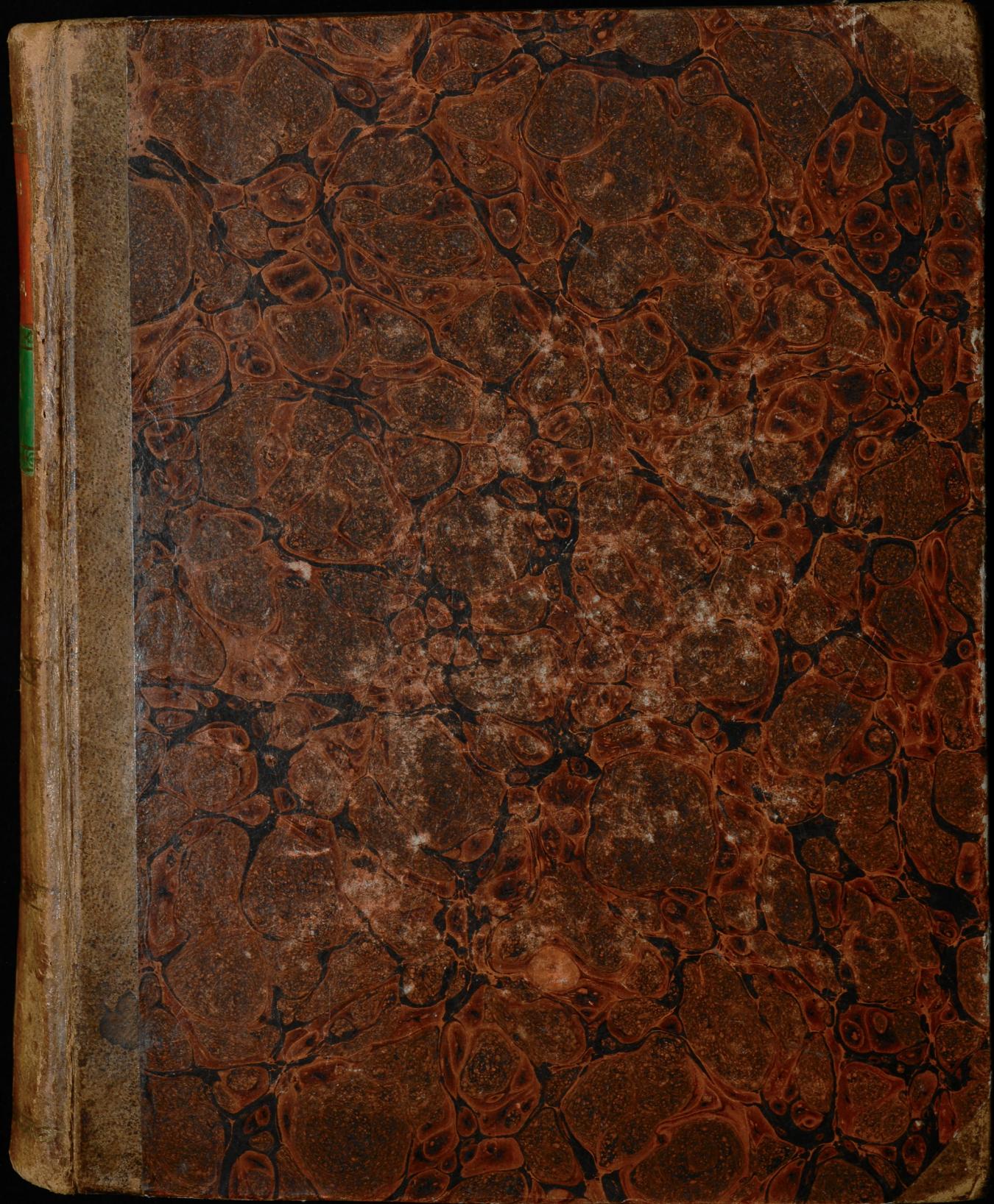
**Sind Provisionen beym Geld- und Güter-Commerz erlaubt, und können sie von Unterobrigkeiten willkührlich verboten werden?**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn894269852>

Druck    Freier  Zugang





K. L. - 197(9.)

P. L. - 197(9.)





~~23~~

Sind Provisionen bey dem Geld- und Güter-Commerz erlaubt,  
und können sie von Unterobrigkeiten willkührlich ver-  
boten werden?

zu Rüsin.

Die guten Kornjahre, welche wir in einiger Zeit bey uns gehabt und die Be-  
dürfnisse, welche andere Länder an Korn erlitten und welche durch den vor-  
gewalteten Krieg noch größer geworden sind, haben bey uns einen Wohlstand zu  
Wege gebracht, der bey jedem Stadt- und Landmann allenthalben bemerklich ist.  
Ich bin weit entfernt, hierüber einen solchen Spott zu verbreiten, als ich ohnlangst  
in einer Gesellschaft städtischer Einwohner hörte, welche von den Landleuten be-  
haupten wollten, daß ihnen die vielen Neue Zweydrittel aufstießen, welche sie aus  
ihrem Korn löseten. Bey Einigen mag dieses wohl wahr seyn, bey den Mehresten  
aber bemerkt man eine stille Vergnügsamkeit über den Segen des Himmels, wel-  
cher uns dadurch die Trübsale ersehen will, die wir durch den siebenjährigen Krieg,  
und durch die darauf erfolgten Landplagen des Viehsterbens, Miswachses und der  
Theurung empfunden haben, und die dadurch noch vergrößert wurden, daß durch  
den dabei entstandenen Geldmangel und Miscredit, unsere Grundstücke weit unter  
der Hälfte ihres rechten Werthes fielen. Dieses hatte die weiteren Folgen, daß ei-  
ne Menge Concurse entstand, die vollends alles verwirrten, viele Güter und an-  
dere Grundstücke ihren bisherigen Besitzern und deren Familien entrissen, und die  
größte Noth unter diejenigen Personen verbreiteten, welche entweder von ihren Zin-  
sen lebten, oder auf Pacht- und andere Hebungen angewiesen waren, die wegen der  
vorwaltenden Concurse nicht gezahlt werden kounten, sondern entweder auf die Con-  
curs-Kosten gingen, oder in den Concurs-Kassen zur künftigen Vertheilung ge-  
sammlet wurden.

Haben sich nun diese Zeiten, zum Preise der Gottheit, dahin geändert,  
daß die Concurse allmälig geendiget, die Güter verkauft und die übrig gebliebenen

X

Brocken

Brocken unter den Gläubigern vertheilet worden; ist dagegen ein solcher Wohlstand unter den Landes-Einwohnern entstanden, daß Concurse seltener geworden sind; herrschet wieder ein stolzer Friede und Ruhestand sowohl zwischen unseren Regierungshäusern und den Benachbarten, als auch unter Ersteren und ihren Unterthanen; sind wir mit reichen Endten von der Vorsehung beglückt worden; haben die im Krieg besangenen Völker unsere Producte vorzüglich nöthig gehabt; ist dadurch ein großes Begehr nach unsern Landes-Waaren entstanden; erfreuen wir uns des Vorzugs, daß die freye Ausfuhr unserer Producten durch keine politische Ausfuhr-Verbote beschränkt worden; haben also unsere Kaufleute unser Korn, Flachs, Butter und übrige Erzeugnisse so gut bezahlen können, als sie es gethan haben, da sie theils auswärtige Commissionen ungehindert annehmen und bedienen, und theils nach sichern Grundsäzen speculiren konnten; sind dadurch unsere Landgüter und übrigen Grundstücke zu solchem Preise gestiegen, daß man ohne Misrechnung annehmen kann, Mecklenburg ist jetzt noch einmahl so reich, als es vor 40 Jahren war; bemerkst dies ein jeder Reisende, welcher vor 40 Jahren das Land bereiste, und jetzt wieder einen kurzen Durchflug macht; hört man die Bewunderung aller nach Dobberan kommenden Fremden über die in unserm Vaterlande angetroffenen glücklichen Veränderungen; unterstützen selbst unsere so weise als milde Landes-Regierungen alle hiezu abzielende Anstalten; segnen die von dem lästigen Hof- und Frohdiensten befreite herzogliche Domäni-Unterthanen die Landesfürsten, welche sie zu kleinen Pächtern umgeschaffen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu einem Wohlstande gegeben, wovon ihren Vorfahren nicht einmahl geträumt hat; gleichen unsere Landstädte in Ansehung ihrer vormals bloß mit Stroh größtentheils gedeckten Häuser nicht mehr den auswärtigen Dörfern, sondern zeigen ihre mit Ziegeln jetzt gedeckte Häuser und deren äußerlicher oft zierlicher Anstrich, daß auch die Wohlhabenheit bey ihnen eingefehrt ist; — sind alle diese glückliche Veränderungen jetzt allgemein sichtbar: so ist es wohl der Mühe werth, über einige bey dieser Gelegenheit entstandene ungleiche Begriffe sich zu verbreiten, und den Folgen vorzubeugen, welche aus der unrichtigen Anwendung dieser Begriffe entstehen mögten.

So lange das baare Geld selten war, und sich ein Mangel darin verspürten ließ, wurde dessen zinsbare Ausleihe den Policey-Gesetzen unterworfen, welche bestimmten, wie viel an jährlichen Zinsen dafür gegeben werden sollte. Was darüber genommen wurde, erhielte den Nahmen eines Buchers, zu dessen Steuerung eigene Reichs- und Landes-Gesetze vorhanden sind, welche eigene Titul von wucherlichen Contracren enthielten. Hierin wurden die verschiedenen Arten beschrieben, wie der Bucher ausgeübt werden könnte. Alle Arten aber beschränkten sich auf die Ausleihen der baaren Gelder selbst. Wer dagegen sein Geld nicht auf Zinsen, sondern zum Kaufen, Pachten, Pfandnehmung, Erbzins, Lehns-Erwerbung, Erbpachten oder andere Arten des Commerzes verwendet, ist nicht unter diesen Policey-Vorschriften begriffen, sondern behält ein freies Feld, sein  
Geld

Geld auf das beste zu benutzen. Es wird deshalb für keinen unerlaubten Bucher gehalten, wenn man auch 50 und mehrere Procente mit Kaufen und Pfandnehmung von Landgütern, Häusern, Acker und Gärten verdienen kann. Aus gleichem Grunde ist das in Handelsstädten übliche Discontiren der laufenden Wechsel ein einträglicher Erwerbzweig, und es fällt Niemand dabei ein, auf das bekannte Anastasianische Gesetz einen Bezug zu machen, welches überdies zu einer Zeit entstand, als man noch von dem in neuern Zeiten eingeführten Wechsel-Geschäfte nichts wußte. Ueberdies fällt bey solchem Wechsel-Geschäfte die Veration der Schuldner, welche jenes römische Gesetz verhindern wollte, weg, indem einem Wechselschuldner gleich seyn muß, an welchen Eigenthümer seines Wechsels er zur Verfallzeit die Zalung seiner Schuld leisse. Das Indossement des Wechsels oder die Ordre bestimmt bloß, an wen die Zalung geleistet werden muß. Eben diese Ordre schließet auch allen Gebrauch der Einreden aus, welche dem Schuldner oder dem Acceptanten des Wechsels gegen den Aussteller oder den ersten Präsentanten derselben sonst wohl nach der bekannten Rechtsregel zuständen, daß ein Cedent auf den Cessionar nicht mehrere Rechte bringen könne, als er selbst habe, indem das Wechselrecht nicht gestattet, daß weit hergeholt Einreden gegen die zu leistende Zalungen aufgestellt werden können. Wo aber kein strenges Wechselrecht gilt, behalten die Schuldner und Acceptanten gegen die Cessionare und Indossaten alle Einreden, welche ihnen gegen die Cedenten und Indossanten zustehen. Hat deshalb hier zu Lande, wo kein Wechselrecht gilt, ein hiesiger Kaufmann einen Wechsel angenommen, welcher von einem fremden Kaufmann auf ihn ausgestellt worden, um für den Werth einer Parthey Waare, welche er für den hiesigen Kaufmann angekauft und hieher verladen hat, seine Bezahlung zu erhalten: so kann der Acceptant doch die Einrede des nicht erfüllten Contracts gegen den Trassanten und alle dessen Indossanten machen, wenn bey der Ankunft der Parthey Waare sich ergeben sollte, daß solche nicht die versprochene gute Eigenschaft habe. An dem Gebrauch dieser Einrede hindert nicht, wenn auch der Wechsel an zehn und mehrere Personen indossirt wäre, weil sieben in volker Maße die vorhin erwähnte Rechtsregel von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Cedenten und Cessionars eintritt.

Aus diesem Beispiel erhellet so viel, daß zwar hiesiges Landes das Discontiren der Wechsel mit mehrerer Behutsamkeit, als an andern Dörfern nöthig ist woselbst das Wechselrecht gilt, geschehen müsse. Aber auch desto weniger verdient es den verhaften Nahmen eines Buchers, wenn bey solcher Discontirung gewisse Procente erlegt werden, weil die Gefahr dieses Geschäftes hier größer als zu Hamburg und Leipzig ist, woselbst das strenge Wechselrecht gegen alle Veratio- nen der Schuldner einen guten Schutz leistet.

Eben so wenig kann auch mit dem Nahmen eines Buchers belegt werden, wenn Mittelpersonen vorhanden sind, welche sich damit befassen, daß sie denjenigen Geld verschaffen, welche zum vorthüthasten Kauf oder Pachtung der Landgüter

Gelder verschaffen, und sich dafür eine angemessene Remuneration unter dem Etel einer Provision ausbedingen und zahlen lassen, welches die Käufer und Pächter desto williger thun können, je größer ihr Vortheil ist, welchen sie bey ihrem Kauf oder Pachtung erhalten, und dessen sie entbehren müsten, wenn sie nicht zu dem baaren Gelde Rath schaffen könnten. Oft geben daher solche Personen noch Geschenke zu den bedungenen Provisionen, um ihre Zufriedenheit darüber zu Tage zu legen, daß sie mit den negocirten Geldern 50 und mehrere Procente verdienet, also gerne ein oder zwey Procent Provision abgeben könnten, besonders wenn sie nur Fünf oder Vier Procent Zinsen zu erlegen nöthig haben, da sie sonst deren Sechs geben müsten, wenn sie nur auf kurze Zeit des baaren Geldes bedurften, oder die Ausleihner nur von einem Termin zum andern des Geldes entbehren könnten.

Zwar scheint es das Ansehen eines wucherlichen Zinses zu gewinnen, wenn bey kurzen Auleihen von einem Termine zum andern, oder auf ein Jahr zum andern, 2 Procent Provision genommen werden. Es fällt dieser Anschein aber sofort weg, sobald man erweget, daß diese 2 Procent Provision nicht der Ausleihner des Geldes, sondern der Negociant erhält, es mögen beide Personen in einem Subject, oder in verschiedenen Subjecten, anzutreffen seyn. Es würde deshalb keinem Vormunde zu verweigern seyn, wenn er für seine Pupillen einen vortheilhaftesten Guts- oder Pacht-handel schlösse, und dazu Gelder negocirte, wofür er sich die gewöhnliche Provision anrechnete, so wie ihm auch die Bemühungen für die Verfertigung des Contracts bezahlt werden müsten, wenn er als ein Kunstverständiger seine gelehrtē Kenntniß hieben angewandt hätte.

Ich sehe aber hieben zum voraus, daß der Vormund sich mit Geld-Negocen schon befaßt gehabt, als dieser letztere Handel für seine Pupillen vorgegangen, weil er sonst nicht die Person eines Negocianten vorstellen könnte, welche von der Person des Vormundes verschieden wäre; sonst er in der letzteren alleinigen Eigenschaft sich keine Provision zu gute rechnen könnte. Ein gleiches tritt auch bey einem jeden Administranten communer Gelder ein. Besasset sich ein Administrant mit Geld-Negocen außer seinen Administrations-Geschäften, so wird er als Negociant sich nicht scheuen dürfen, die Gebühren sich zahlen zu lassen, welche ihm in dieser Eigenschaft zustehen, und würde es Thorheit seyn, dieses einen Wucher nennen zu wollen. Schwerlich wird es auch zu rechtssertigen seyn, dieses Geschäfte obrigkeitlich verbieten zu wollen, da das Geld-Negoce einen gewöhnlichen Erwerb-Zweig unserer Rechtsgelehrten ausmacht, worunter Männer gehören, die ihrem Stande Ehre machen. Auch würde das Land sich übel befinden, wenn dieses Geschäfte gestöhrt werden sollte: indem sodann mancher Gutskauf und manche Guts-pachtung nachbleiben würde, die jetzt zum Stande kommen, da bey dem Geldverkehr gleiche bürgerliche Freiheit herrscht als bey dem Verkehr mit Land-Gütern eintritt; wobei es eine große Hülfe für die Käufer und Pächter gewesen, daß sie zu dem erforderlichen baaren Gelde durch die Negocianten haben gelangen können.

Eben

Eben wegen dieses auf das ganze Land sich verbreitenden Nutzens haben auch selbst die hohen Landes - Gerichte die Negoce - Gebühren und Provisionen passiren lassen, wenn sie zur gerichtlichen Cognition gelangt, und in den Schranken der Billigkeit <sup>a)</sup> geblieben sind. Hieraus erhellet sehr deutlich, wie wenig die bey dem Geldverkehr gewöhnliche Provision unter unerlaubte Dinge zu zählen. Vielmehr ist sie mit ausdrücklichen Worten in den Gesetzen <sup>b)</sup> gebilligt worden. Desto weniger kann eine Unterobrigkeit etwas bey Strafe verbieten, was das Gesetz für erlaubt erklärt hat, und woraus sich ihre Bürger bis dahin einen anständigen Erwerb gemacht haben, welcher ihnen um so mehr weiterhin zu gönnen ist, als die jehigen theuren Zeiten und geringe Besoldungen ein großes Motiv geben, die Erwerbszweige nicht zu beschneiden, sondern möglichst zu verbreiten. Nicht einmahl kann die sonstige Besugniß einer Obrigkeit, Statuten zu machen, ein solches Verbot rechtfertigen, weil durch dergleichen Statuten gegen landesherrliche Vorschriften nicht angegangen werden kann, die auf die Beobachtung des gemeinen Rechts und der Landes - Constitutionen gehen, und einen jeden Bürger und Einwohner bey seinem erlaubten Gewerbe schützen. Dieser Schutz würde auch auf die Mitglieder der Obrigkeit zu erstrecken seyn, welche sich mit Geld - Negocien befassen und zu Administranten communierer Gelder bestellt sind. Gegen diese ihre Collegen könnte die Obrigkeit nichts weiter verfügen, als was einem jeden Gewaltgeber gegen seinen Gewaltnehmer im Wege Rechtens erlaubt ist, ohne zu einer Selbsthülfe schreiten zu können, welche zugleich eine merkliche Zurücksehung des höchsten landesherrlichen Ansehens darstellen würde, besonders wenn die alleinige Gerichtsbarkeit des Durchl. Landes - Herrn über die Mitglieder der Obrigkeit in Offizial - Sachen unstreitig ist. Ueberdies kann kein College sich über den Andern ein Absehung oder sonstiges Strafrecht anmaßen.

Bedürfte es auch noch einer weiteren Rechtfertigung der Provisionen, so darf man nur an die Kaufleute zurückdenken, welche Commissionen für Auswärtige ausrichten, und sich dafür auch 2 und mehrere Procente Provision anrechnen, ohne daß einmahl ein Zweifel hiegegen erregt wird.

Eben so ist es auch an mehreren Orten gebräuchlich, daß gewisse Procente Zahlgelder bey der Ausleihe der communen Gelder berichtigt werden, weil es kein Administranten fremder Gelder, welcher nicht dafür hinlänglich besoldet wird, auzumuthen ist, sich umsonst schmückige Hände zu machen, und für die Defecte einzustehen, welche bey Geldzehlen oft einzutreten pflegen. Wer kann es also unbillig finden, wenn eine Provision die Stelle der sonstigen Zahlgelder vertritt?

Wollte

- a) Diese Billigkeit ist für Ehe - Procuratoren in dem I. 6. C. de sponsal. dahin bestimmt, daß ihnen 5 Procent Provision zu nehmen erlaubt werden, wenn die Braut 200 Pfund Goldes ihrem Mann zugebracht. Indessen sollte doch diese Provision nicht mehr als 10 Pfund Goldes betragen, wenn ein größerer Brautschatz als 200 Pfund Goldes sich ergeben sollte.

- b) L. 1. D. de proxenet. verb. proxenetica jure licito petuntur.

Wollte man auch im Ganzen die Provisionen verbieten: so würde die sichere Unterbringung der Gelder dadurch noch mehr erschwert werden; indem der jetzt herrschende Ueberfluß des baaren Geldes veranlaßt, daß Provisionen müssen ausgeboten und erlegt werden, um nur die Geldvorräthe an sicherer Orten zu guten Zinsen anzubringen.

Ueberhaupt beweiset dieser letztere Umstand die Wahrheit des Saheß, daß das Geld eine bloße Waare ist, welche im Preise steiget und fällt, je nachdem sie bald in Ueberfluß vorhanden und bald sehr mangelt. Wer kann aber hiernach bestimmen, ob Provisionen rechtmäßig, und wie viele Procente zu nehmen sind?

Ehe wäre der Maßstab nach dem Vortheil zu nehmen, welcher auf die Empfänger der Gelder fällt. Wenn also Jemand 20. bis 50 Procent Vortheil bey einem Handel hat: so kann er gerne 1. 2. bis 3 Procent Provision an diejenigen abgeben, welche ihm in der Erlangung des baaren zu dem Handel erforderlichen Geldes behülflich gewesen, und er behält doch noch genugsame Gewinn übrig.

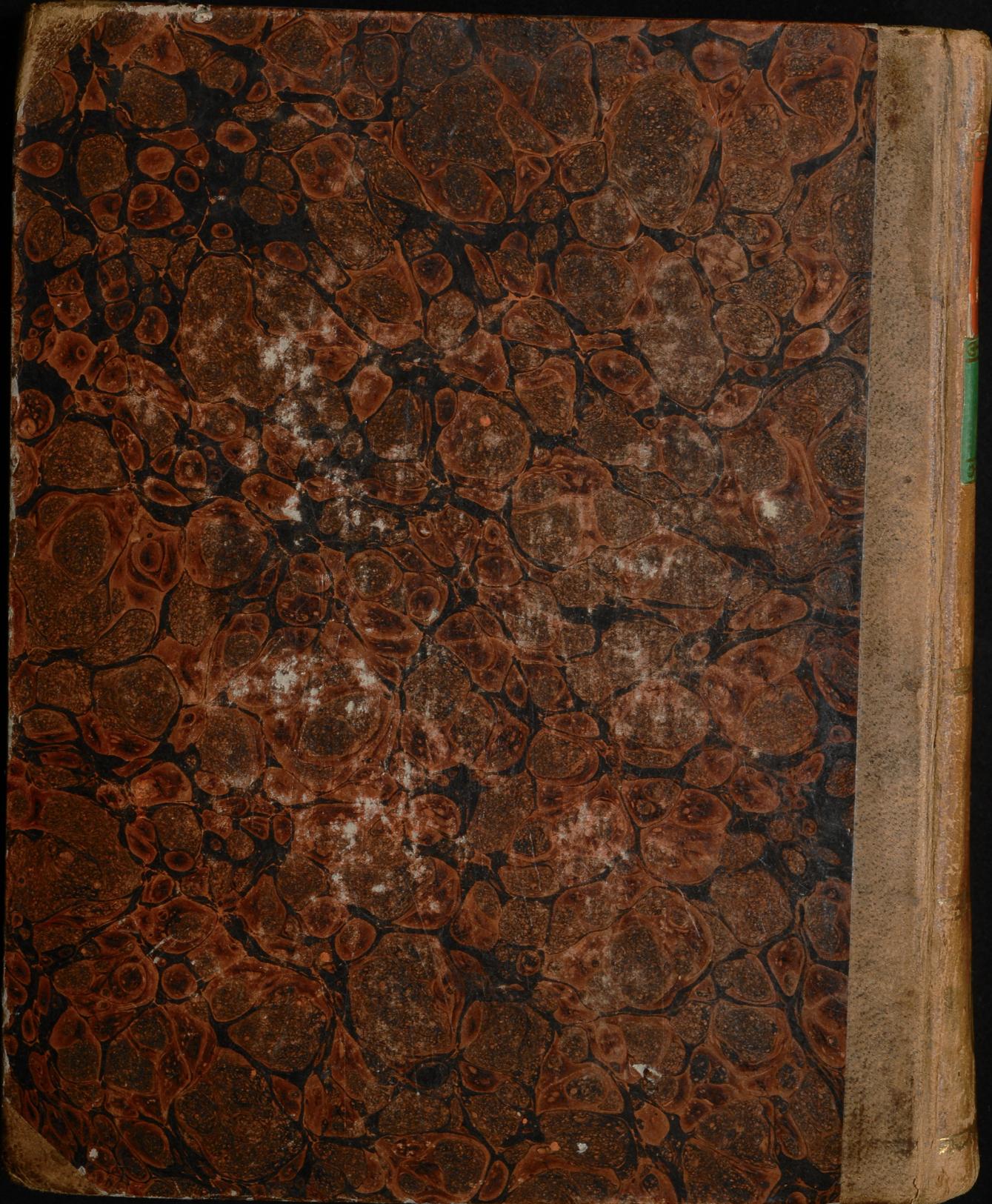
Dieses mag für jetzt genügen, um das Vorurtheil zu besehnmen, welches gegen die Rechtmäßigkeit der Provisionen entstanden ist.







20. Jan 1989





the scale towards document

Emphytheus in aut rem immobilem aliam sive pro im-  
quae inter bona familiaria & auita numeretur, &  
ereditatis iure adquisita sit, alienet e& vendat, com-  
eiusmodi proximo cognato, id est propinquo tam per-  
per mares coniuncto, usque ad quartum gradum inclu-  
sipationem ciuilem, intra annum & diem, ex quo ea  
icio perfecta & actis insinuata fuit, potestas & ius  
indi & retrahendi, adeoque emtorem priorem a con-  
ellendi & impediendi. Ita tamen, ut cognatus rem  
imprimis cognationem, si de ea dubitetur, in iudicio  
um quod extraneus emtor soluit, cum arrbis, sumi-  
go Weinkauff) aliisque insinuationis & subsignatio-  
niter offerat, quo facto emtor rem ad familiam reno-  
rem restituere tenebitur.

## S. XXVII.

## TAVORVM ET HELVETIORVM

Batauorum Retractum gentilitium locum habere  
s testis est HGGO GROTIUS (a) qui ita scribit:  
in de Voorseyde plaatzen de bloet verwanden van den  
van swaerdzyde als van spilzyde, sonder aensien, oft  
yde gekomen is of niet, nogte ook of het erfoet is of  
dat den naester den verkoper naerder zy van bloede  
ende plag van oots niet verder te strecken als tot  
nderen, om dat ook de erffenissen by versterf niet  
ende die de naesting eerst aenleyt, gaet voor allen  
hant komende, al waren die ook naerder magen.

E 2

Nec

inge tot de Hollandtsche Regtsgleertheit Lib. 3. Cap. 16.  
7.

C 11

Patch Reference numbers on left

TE263

Serial No.